

**Titel der Drucksache:**

**Entlastung des Oberbürgermeisters, der  
 Bürgermeisterin sowie der hauptamtlichen  
 Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2014**

**Drucksache**

**2412/16**

**Stadtrat**

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	24.11.2016	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	07.12.2016	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	14.12.2016	öffentlich	Entscheidung

**Beschlussvorschlag**

Der Oberbürgermeister, die Bürgermeisterin und die hauptamtlichen Beigeordneten werden gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO für das Haushaltsjahr 2014 auf Grundlage des Schlussberichts entlastet.

24.11.2016 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>EUR</b>			
↓				
	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				

#### Fristwahrung

Ja  Nein

#### Anlagenverzeichnis

Der Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2014 und die abschließende Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes sind der Drucksache Nr. 2411/2016 beigelegt.

#### Sachverhalt

Die Jahresrechnung 2014 der Landeshauptstadt Erfurt wurde nach § 82 Abs. 1 ThürKO durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft und der Schlussbericht gefertigt.

Der Entwurf des Schlussberichts wurde mit den federführenden Stellen der Stadtverwaltung am 4. Oktober 2016 besprochen. Anschließend wurde die Stadtkämmerei am 18. Oktober 2016 um schriftliche Stellungnahme zu den einzelnen Prüfungsfeststellungen gebeten. Die Erläuterungen der Verwaltung zu den Feststellungen liegen dem Rechnungsprüfungsamt seit dem 8. November 2016 vor und wurden in die abschließende Stellungnahme eingearbeitet.

Die Endfassung des Schlussberichts wird den zuständigen Gremien gemeinsam mit der abschließenden Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vorgelegt. Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2014 ist damit abgeschlossen.

Nunmehr kann der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt nach § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO neben der Feststellung der Jahresrechnung in einem gesonderten Beschluss auch über die Entlastung beschließen.

Nach § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO sind in der Landeshauptstadt Erfurt der Oberbürgermeister, die Bürgermeisterin sowie alle hauptamtlichen Beigeordneten, da sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet haben, zu entlasten.

Da die ehrenamtlichen Beigeordneten der Landeshauptstadt Erfurt im Haushaltsjahr 2014 keine eigenen Geschäftsbereiche leiteten und den Oberbürgermeister im Zusammenhang mit der Haushalts- und Wirtschaftsführung nicht vertreten haben, gehören sie nicht zum Kreis der Entlastungsempfängerinnen bzw. -empfänger.

Der Oberbürgermeister, die Bürgermeisterin sowie die hauptamtlichen Beigeordneten sind von der Beratung und Abstimmung über ihre eigene Entlastung nach § 80 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 38 Abs. 1 Satz 1 ThürKO ausgeschlossen.

Nach § 80 Abs. 4 ThürKO ist die festgestellte Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen, zwei Wochen lang bei der Stadtverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen und bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten. Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.